

# Allgemeinverfügung

## des Landratsamtes Ravensburg über Maßnahmen zur Vermeidung von Captanrückständen in Hopfen im Landkreis Ravensburg vom 11.05.2018, Az.: 22-8243.4

### I.

Um das Risiko von Abdrift captanhaltiger Pflanzenschutzmittel auf benachbarte Hopfenflächen zu minimieren, ordnet das Landratsamt Ravensburg auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG Folgendes an:

**Wird ein captanhaltiges Pflanzenschutzmittel entgegen der Beratungsempfehlung im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30. September 2018 angewendet, so ist die folgende Maßnahme zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis hinsichtlich Abdriftminderung zu treffen:**

**Das Gerät zur Ausbringung eines captanhaltigen Pflanzenschutzmittels muss eine Abdriftminderungsklasse von mindestens 99 % (Tunnelsprühgerät) gemäß des vom Julius Kühn Institut (JKI) herausgegebenen Verzeichnisses verlustmindernder Geräte aufweisen (<https://www.julius-kuehn.de/at/ab/abdrift-und-risikominderung/abdriftminderung/>)**

### II.

**Diese Allgemeinverfügung gilt für die Gemarkungen der Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Ravensburg-Eschach, Berg mit Ausnahmen (s. beigefügte Liste).**

### III.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

### IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ravensburg, Frauenstr. 4, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Postanschrift: Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg;  
Hausanschrift: Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg.

gez. Gerd Hägele  
Dezernent

Ravensburg, den 11.05.2018

## ***Nicht zur Veröffentlichung im Internet!***

### **Anlage 1: Begründung**

Im Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg liegen Hopfen- und Kernobstanlagen oftmals dicht beieinander. Auch bei sachgerechter Anwendung kann bereits eine geringe Abdrift eines captanhaltigen Fungizides aus Obstanlagen zu Überschreitungen des Rückstandshöchstgehalts (RHG) und zur Nichtvermarktbarkeit des Hopfens führen. Bis incl. 2016 wurde mittels einzelbetrieblichen Genehmigungen nach § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) ab Ende Mai der Wirkstoff Captan durch den Wirkstoff Folpet im Obstbau ersetzt. Diese Vorgehensweise ist seit dem Jahr 2017 nicht mehr möglich, da im Kernobst der RHG für Folpet von 3,0 mg/kg auf 0,03 mg/kg gesenkt wurde (Verordnung (EU) 156/2016).

Die amtliche Beratung, das Kompetenzzentrum Obstbau (KOB) und das LTZ haben zusammen mit den Marktberatern für Kernobstbestände für das Jahr 2018 eine Spritzfolge ohne Captan im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30. September 2018 erarbeitet und den Obstbaubetrieben im Umkreis von Hopfenanlagen empfohlen, sich ausnahmslos an diese zu halten, auch vor dem Hintergrund möglicher Schadensersatzforderungen der Hopfenanbauer. Da es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung handelt, ist nicht vollständig auszuschließen, dass im Einzelfall ein captanhaltiges Pflanzenschutzmittel weiterhin verwendet wird.

Die Anwendung von Captan als ein vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit BVL zugelassener Wirkstoff kann regional nicht verboten werden. Nach § 3 Abs. 1 PflSchG darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Der Begriff der guten fachlichen Praxis ist im Pflanzenschutzgesetz selbst nicht abschließend bestimmt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PflSchG). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG durch Verwaltungsakt Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis erforderlich sind. Anordnungen können sich insbesondere auf die veröffentlichten Grundsätze der guten fachlichen Praxis beziehen; sie können aber auch darüber hinausgehen oder davon abweichen, sofern neuere Erkenntnisse vorliegen. Eine solche Anordnung kann in Form einer Allgemeinverfügung erlassen werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt begründet: Ein wirksamer Schutz der Hopfen im Tettlinger Hopfenanbaugebiet vor abdriftbedingten Belastungen durch Captan ist nur zu gewährleisten, wenn bereits während der Rechtsbehelfsfrist und auch danach bis zum Abschluss der Hopfenernte am 30.09.2018 in allen Obstanlagen bei Abweichen von der Beratungsempfehlung, auf die Anwendung von Captan in diesem Zeitraum zu verzichten, Sprühgeräte zum Einsatz kommen, die eine Abdriftminderungsklasse von mindestens 99 % aufweisen (Tunnelsprühgeräte).

Eine abdriftbedingte Belastung von Hopfen durch Captan über dem Rückstandshöchstgehalt kann auch bei größeren Abständen zwischen Obstanlagen und Hopfenanlagen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Thermik nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deshalb wird der gesamte Landkreis Ravensburg in die Anordnungsverfügung einbezogen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

## Anlage 2: Hinweise zum Einsatz von captanhaltigen Pflanzenschutzmitteln in Gemarkungen mit Hopfen- und Obstanbau

In Gemarkungen mit Hopfen- und Obstbeständen sollte im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30. September 2018 auf die Anwendung des Wirkstoffes Captan (Malvin WG, Merpan-Produkte und Orthocid) verzichtet werden. Ansonsten könnten in getrocknetem Hopfen Spuren von Captan enthalten sein, die die Vermarktung einschränkt oder ausschließt. In der Vergangenheit konnte alternativ Folpan (Folpet) verwendet werden. Seit dem Jahr 2017 ist das nicht mehr möglich.

### Welche Änderungen ergeben sich hierdurch?

Zur Regulierung von Apfelschorf stehen nur noch wenige Produkte zur Verfügung. Resistenzen, Minderwirkungen und phytotoxische Probleme engen die Wirkstoffanzahl stark ein. Wurde mit Folpan ein adäquater Ersatzwirkstoff in den Vorjahren verwendet, ist dies aufgrund formaler Rückstandsabsenkungen nicht mehr möglich. Zwar wird am Erhalt des Wirkstoffes gearbeitet, aber derzeit ist hierzu noch keine verbindliche Aussage möglich. Damit stehen derzeit Captan-Produkte und Folpan im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30. September 2018 nicht zur Verfügung.

### Welche Wirkstoffe können in Gemarkungen mit Hopfenanbau zur Schorffregulierung genutzt werden?

Delan WG, Flint, Kupferhaltige Mittel, Carbonathaltige Produkte, Schwefelkalk (nach Art. 53)

### Ab wann sollte ich auf captanhaltige Pflanzenschutzmittel verzichten?

Captan wurde in den letzten Jahren ca. Ende Mai letztmalig angewendet. Für 2018 wird dieser Termin mit der Hopfenwirtschaft abgestimmt und rechtzeitig über die Beratungsempfehlungen ausgesandt. Im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30. September 2018 wird empfohlen, auf den Wirkstoff Captan zu verzichten.

### Wie könnte eine Spritzfolge ohne Captan „im Sommer“ aussehen?

	Juni	Juli	August	August	September
			<i>frühe Sorten</i>	<i>späte Sorten</i>	
<b>Anzahl Delan WG (Aufwand ha mKh)</b>	Ca. 3 x (0,25 kg)	Ca. 4 x (0,25 kg)	Ca. 1 x (0,12 kg) <sup>2</sup>	Ca. 4 x (0,12 kg) <sup>2</sup>	
<b>Zusatz zu Delan WG</b>		Cuprozin progress <sup>1</sup> (0,3 l/ha)	Flint 2 x (4 und 6 Wochen vor Ernte), ggf. solo	Flint 2 x (4 und 6 Wochen vor Ernte), ggf. solo	
<b>Bei kühler Phase auf das nasse Blatt (kurativ)</b>	Curatio <sup>#</sup> (6 l/ha u mKh)	Curatio <sup>#</sup> (6 l/ha u mKh)		Vitisan <sup>#</sup> / Schwefel (Problemanlagen)	
		<sup>1</sup> Kupferzusatz nur bei warmer Witterung	<sup>2</sup> Delan WG bis max. 35 Tage vor Ernte einsetzen	<sup>2</sup> Delan WG bis max. 35 Tage vor Ernte einsetzen	
<b>Lagerfäulen</b>					<b>Flint</b> oder Geoxe (nur Pinova/ Elstar/ Golden Del.)

<sup>#</sup> nach Art 53 zugelassen

### Muss ich in der Primärphase andere Produkte verwenden?

Um die Gesamtzahl der Applikationen mit Delan WG im Jahresverlauf nicht zu überschreiten (max. 12), sollte bei Verzicht auf den Wirkstoff Captan im Sommer in der Primärphase mit

captanhaltigen Mitteln gearbeitet werden. Zu beachten ist, dass Kombinationen von Schwefel und Captan bei einigen Sorten phytotoxische Reaktionen am Blatt hervorrufen können.

### **Delan WG - Ist die Auslastung des ARfD-Wertes evtl. problematisch?**

Die Auswertung mehrjähriger Praxisdaten beider genossenschaftlicher Obstvermarktungsunternehmen zeigten auf, dass nur wenige Betriebe kritisch in der Auslastung waren, im Einzelfall wurde eine 100%ige Auslastung festgestellt. Aus Sicherheitsgründen haben sich die Genossenschaften entschieden, im August nur eine Aufwandmenge von Delan WG in Höhe von 0,12 kg/ha und mKh zu empfehlen. Zudem wird die Wartezeit verlängert. Sie wird für Delan WG 35 Tage sein. Die Anwendungen von Delan WG im Juni und Juli sind in voller Höhe durchzuführen (0,25 kg/ha und mKh).

### **Was passiert, wenn ich abweichend von dieser Allgemeinverfügung captanhaltige Pflanzenschutzmittel im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 30.09.2018 ohne Abdriftminderung (99 %) einsetze?**

Das Landwirtschaftsamt führt Kontrollen auf Einhaltung der Allgemeinverfügung durch. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere betroffene Hopfenpflanzler Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher oder den Verursachern geltend machen könnten, sofern mit dem Wirkstoff Captan belastete Hopfenpartien in der Vermarktung eingeschränkt oder von der Vermarktung ausgeschlossen werden.

### **Wird der Wirkstoff Captan im Hopfen zugelassen?**

An einer Zulassung wird derzeit gearbeitet. Insbesondere die fehlenden Rückstandswerte werden erarbeitet. Für 2018 wird sich aber noch keine Änderung ergeben.

### **Welcher Rückstandswert galt und gilt für Folpet?**

Folpet hatte im Kernobst einen Rückstandshöchstgehalt von 3,0 mg/ kg (bis 24.08.2016), ab 25.08.2016 gilt nun ein Rückstandshöchstgehalt im Erntegut von 0,03 mg/kg vor. Damit ist keine Anwendung von folpethaltigen Produkten im Kernobst mehr möglich. Ggf. wird in Zukunft ein Wert von 0,3 mg/kg zu erwarten sein. Die dazugehörige Zulassung könnte aber mit einer Wartezeit von über 100 Tagen verbunden sein. Es ist davon auszugehen, dass das für 2018 aber nicht mehr relevant sein wird.

### **Sind Schäden durch die Anwendung kupferhaltiger Mittel im Sommer möglich?**

Kupferhaltige Mittel können in kühlen, nassen Phasen zu phytotoxischen Reaktionen an den Lentizellen führen. Erfahrungen aus dem biologischen Anbau zeigen aber, dass Anwendungen im Sommer bei warmer, trockener Witterung unproblematisch sind. Zusätzlich wurde die Aufwandmenge im Sommer auf 0,3 l/ha (z.B. Cuprozin progress) begrenzt.

### **Können carbonathaltige Mittel phytotoxische Schäden verursachen?**

Formulierte Produkte (z.B. Kumar) können phytotoxische Schäden im Bereich der Lentizellen an den Früchten hervorrufen, in geringerem Umfang auch unformulierte Produkte (z.B. Vitan, Art. 53). Bei rotschaligen Sorten treten Schäden in geringerem Umfang als an hell-schaligen Sorten auf; im Einzelfall ist daher abzuwägen, ob in kritischen Anlagen mit Schorfbefall im Sommer eine Anwendung geboten ist.

### **Ist Curatio (Schwefelkalk) derzeit zugelassen?**

Bisher hatte Curatio noch keine reguläre, langfristige Zulassung erhalten. In den vergangenen Jahren, wie auch für das Jahr 2018, wurde Curatio nach Art. 53 zugelassen. Phytotoxische Reaktionen nach geringer Anwendung, z.B. auf das nasse Blatt nach heftigen Regenfällen, wurden nicht beobachtet. Kurzfristige Schwankungen in der Raubmilbenpopulation sind mög-

lich, aber unkritisch. Curatio ist ein Baustein im Sommer zur Regulierung von Apfelschorf (Juni/ Juli).

**Wird Flint zur Regulierung von Lagerschorf und Lagerfäulen empfohlen?**

Flint ist ein Baustein zur Regulierung von Lagerschorf und Lagerfäulen. Dieser Wirkstoff hat auch weiterhin auf vielen Standorten eine Wirkung gegen Lagerschorf. Er wird daher bis zu viermal empfohlen. Die Wartezeit von sieben Tagen ist einzuhalten.